

Gesetze, Verordnungen und Mitteilungen aus der Hamburgischen Kirche

Hamburg, den 9. März 1932.

An die Kirchenvorstände

An die Pfarrämter

Nachdem die Disziplinarkammer des Kirchenrats die Einleitung eines förmlichen Disziplinarverfahrens gegen Herrn Pastor Hennecke beschlossen hat, hat der Kirchenrat beschlossen, auf Grund der §§ 47 und 43 des Kirchlichen Gesetzes, betreffend das Disziplinarverfahren bei Amtsvergehen von Geistlichen der Evangelisch-lutherischen Kirche im Hamburgischen Staate vom 31. Dezember 1923, Herrn Pastor Hennecke mit Wirkung vom 21. März 1932 ab vorläufig für die Dauer des Disziplinarverfahrens seines Amtes zu entheben.

Der Kirchenrat

Der Senior

Seite 16
(Leerseite)